

## **Tschechien: Erleichtert das neue Handelsrecht die unternehmerische Betätigung?**

In Tschechien hat man in den letzten zehn Jahren an der Rekodifikation des Zivilrechts gearbeitet. Am 1.1.2014 wird ein vollständig neues Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Kraft treten, das das Zivil- und Handelsrecht umfassen wird. Dieser Artikel zeigt an einigen Beispielen in Kürze auf, was auf die Unternehmer zukommt.

Die Spezifika von Handelsgesellschaften und Genossenschaften werden künftig durch das Gesetz über die Körperschaften des privaten Rechts (GKPR) geregelt. Eine Vielzahl von weiteren Rechtsvorschriften wird dabei aufgehoben bzw. ersetzt.

### **Vereinheitlichung von Schuldrechtsverhältnissen**

Das bestehende komplizierte System, wonach einige Regeln für den Abschluss von Verträgen im BGB, andere dagegen im Handelsgesetzbuch bzw. parallel in beiden Gesetzbüchern gleichzeitig geregelt sind, wird abgeschafft. Der Abschluss sämtlicher Vertragstypen wird ausschließlich im neuen BGB geregelt.

### **Neue Anforderungen an Führungskräfte**

Unter angelsächsischem Einfluss findet im GKPR die Regel der qualifizierten unternehmerischen Entscheidung (business judgement rule) Eingang. Soweit sich das Management an diesem Grundsatz hält, kann es auch Vorhaben mit größerem Risiko umsetzen, ohne bei etwaigem wirtschaftlichem Misserfolg geahndet zu werden. Andererseits wird die Haftung des Managements mit seinem Gesamtvermögen erweitert, z.B. wenn das Management die Abwendung der drohenden Insolvenz des Unternehmens unterlässt.

### **Vergütung des Managements**

Bislang war die Wahrnehmung des Amtes im Management grundsätzlich entgeltlich. Wird der Vertrag künftig keine Angabe über die Vergütung enthalten, soll gemäß der Gesetzesneuregelung gelten, dass das Amt unentgeltlich wahrgenommen wird.

### **Neuerungen von GmbH und AG**

Für die Gründung einer GmbH reicht das Stammkapital von lediglich 1 CZK. Die Gesellschafter werden mehrere und insbesondere unterschiedliche Gattungen von Anteilen halten können. Die mit den einzelnen Anteilen einhergehenden Rechte und Pflichten können beliebig geregelt werden. So entstehen auch beispielsweise Anteile mit oder ohne Stimmrecht.

Gemäß der Neuregelung von AG können die Aktionärsrechte effizienter geregelt werden. Mit den Aktien können diverse Rechte einhergehen. Es können Aktien ohne Nennwert sogenannte Stückaktien emittiert werden und der Kreis selbständig übertragbarer Rechte wird erweitert. Auch die Befugnisse der Hauptversammlung werden breit geändert. Die AG kann künftig entweder wie bisher als dualistisch oder auch monistisch gegründet werden.

### **Fazit**

Die Unternehmer bekommen mehr Freiraum zur Gestaltung ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass entgegen dem beabsichtigten Zweck die Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Dann wird es auf die Gerichte ankommen, welche Stellung sie zu strittigen Fragen nehmen.

### **Die Autoren**

JUDr. Petr Hrnčíř  
Rechtsanwalt  
JUDr. Pavel Široký  
Rechtsanwalt